SÜDAFRIKA · KAP UND GARDENROUTE

Silvester unter Palmen

28. Dezember 2026 – 11. Januar 2027

golfausflug.de
golfreisen & golfausflüge

WWW.GOLFAUSFLUG.DE

BEGLEITETE GOLFREISE · MAX. 16 GÄSTE

Während daheim gestreut wird

Sie fliegen am 28. Dezember über Nacht nach Kapstadt und landen am Morgen im Sommer. Eine Stunde Zeitverschiebung, kein Jetlag, dafür Licht bis in den späten Abend.

Was folgt, sind zwei Wochen, in denen Sie sich um nichts kümmern müssen: Startzeiten, Tische, Transfers und Ausflüge sind organisiert, der Bus fährt vor, die Runden stehen. Sie müssen nur auftauchen und abschlagen.

Zwei Standquartiere, ein Koffer

Sechs Nächte im Erinvale Estate Hotel & Spa in Somerset West, mitten im Weinland östlich von Kapstadt. Danach sieben Nächte im Fancourt Resort bei George an der Gardenroute.

Zwei Häuser in vierzehn Tagen – kein Kofferpacken am Morgen, kein Hotelwechsel mitten in der Woche. Neun Greenfees liegen dazwischen.

Neun Runden

Erinvale · De Zalze · Pearl Valley · Clovelly · zweimal Outeniqua · zweimal Montagu · Pinnacle Point mit Cart.

Dazu ein Ganztagesausflug nach Franschhoek mit Picknick unter Bäumen auf einem Weingut, die Fahrt zum Tafelberg und an die Waterfront sowie ein Tag am Kap der Guten Hoffnung. Der 1. Januar bleibt golffrei, der 7. Januar ganz ohne Programm. Wer will, fährt an diesem Tag gegen Aufpreis zu den Elefanten ins Botlierskop Game Reserve.

Sechzehn, nicht sechzig

Mehr als sechzehn Gäste sind wir nicht. Das ist keine Marketingzahl, sondern die Größe, bei der ein Bus überschaubar bleibt, ein Restaurant noch einen Tisch hat und niemand am Abschlag wartet. Gefahren wird im eigenen Bus, begleitet werden Sie von Gerd Schönberg persönlich.

Reisepreis 4.890 € pro Person im Doppelzimmer, Einzelzimmerzuschlag 1.490 €. Beim Flug beraten wir Sie gern und nennen Ihnen die passenden Verbindungen. Bei Buchung 20 % Anzahlung, Restzahlung 30 Tage vor Anreise.

Ihr Haus in Somerset West

Ein Landhaus am Fuß der Berge, überwiegend im historischen Gebäude, teilweise unter Reetdach, 2022 renoviert. Sie wohnen im Courtyard-Loft- oder Classic-Zimmer, rund 25 m², mit Bad und WC, Safe, SAT-TV, Klimaanlage und kostenfreiem WLAN. Zum Haus gehören Spa und Pool.

Von hier aus liegt alles in bequemer Entfernung: De Zalze und Pearl Valley im Weinland, der Erinvale Golf Club vor der Tür, Clovelly auf der Kap-Halbinsel, Kapstadt eine gute halbe Stunde entfernt.

Der Abend des 31. Dezember

Am Vormittag die letzte Runde des Jahres auf De Zalze. Am Abend wird im Erinvale gefeiert – Silvesterveranstaltung mit Abendessen, im Reisepreis enthalten. Kein fremdes Lokal, kein Taxi in der Nacht: Sie gehen vom Tisch in Ihr Zimmer.

Silvester fällt 2026 auf einen Donnerstag. Am nächsten Morgen steht keine Startzeit im Buch. Wer ausschlafen will, schläft aus; der Rest fährt am späten Vormittag nach Franschhoek.

Ein Tee auf einer Insel

De Zalze gehört zum Weingut Kleine Zalze bei Stellenbosch und liegt in einer Kessellage – hier ist es meist wärmer als ringsum. In Erinnerung bleibt der Abschlag von einem Tee, das auf einer Insel im Wasser liegt, erreichbar nur über einen Steg.

Ein guter Platz, um ein Jahr zu beenden: ruhig, grün, mit den Bergen von Stellenbosch im Rücken und Reihern am Ufer, die sich vom Spiel nicht stören lassen.

Die Abende gehören Ihnen

Vier Abende gehören fest zum Programm: der Silvesterabend im Erinvale und drei Abendessen im Fancourt. An den übrigen Abenden haben Sie die Wahl – den Tisch reservieren wir, und erfahrungsgemäß sitzt am Ende die ganze Gruppe daran.

Gegessen wird mal auf einem Weingut zwischen den Reben, mal an der Waterfront, mal im Resort. Südafrika ist ein Land für Menschen, die gern gut essen, und die Preise sind aus deutscher Sicht angenehm.

Franschhoek

Über Stellenbosch fahren wir am 1. Januar nach Franschhoek, in die französisch geprägte Ecke des Weinlands. Kleine Geschäfte, Cafés, eine Straße mit Giebeln, dahinter der Pass und die Berge.

Auf einem Weingut erwartet Sie ein Picknick unter schattigen Bäumen – für viele Gäste der schönste Vormittag der Reise. Speisen und Getränke zahlen Sie vor Ort.

Ein Tag ohne Eile

Der Neujahrstag beginnt spät und ohne Golf. Wer will, bleibt bei der Gruppe, wer lieber am Pool sitzt, bleibt am Pool.

Am Nachmittag geht es weiter zum Tafelberg und an die Waterfront – der Abend gehört Kapstadt.

Der Tafelberg

Mit der Seilbahn geht es hinauf, die Kabine dreht sich langsam um die eigene Achse, und mit ihr die Aussicht. Oben liegt Ihnen Kapstadt zu Füßen, dahinter die Zwölf Apostel, die Bucht und das offene Meer. Den Tag wählen wir nach dem Wetter – für diesen Blick lohnt sich klare Sicht.

Die Waterfront

Am Abend die V&A Waterfront: Boote, Riesenrad, der Tafelberg im Wasser gespiegelt. Restaurants gibt es in jeder Preisklasse, dazu Läden, Musik und Menschen bis spät. Wir reservieren, Sie wählen.

Kap der Guten Hoffnung

Am 3. Januar geht es an das Kap der Guten Hoffnung, entlang der Strände der Halbinsel. Gespielt wird auf Clovelly, direkt am Wasser. Danach die Fahrt zum südwestlichsten Punkt Afrikas: Wind, Brandung, ein Schild aus Holz – und davor steht am Ende die ganze Gruppe. Das Bild von diesem Tag hängt bei vielen Gästen zu Hause an der Wand.

Erinvale Golf Club

Ihre erste Runde, am 30. Dezember, auf dem bekanntesten Platz der Gegend. Hier wurde 1996 der World Cup of Golf ausgetragen, und man merkt dem Kurs an, dass er für großes Golf gebaut wurde. Gary Player hat ihn entworfen.

Die erste Hälfte führt durch das Tal, eng zwischen Bäumen und Wasser, mit dem Helderberg-Massiv über sich. Ab der 14. Bahn öffnet sich der Blick über die False Bay, und man spielt bergab auf das Meer zu. Der Wind kommt am Nachmittag verlässlich – wer morgens spielt, spielt einen anderen Platz als am Abend.

Sie wohnen mitten darin: vom Zimmer zum ersten Abschlag sind es ein paar Minuten, und wer früh aufsteht, hat den Platz eine Weile für sich.

De Zalze Golf Club

Der Platz des Weinguts Kleine Zalze, gespielt am 31. Dezember – die letzte Runde des Jahres. Er liegt in einer Senke, in der die Luft steht und die Wärme bleibt; oft ist es hier ein paar Grad wärmer als in Somerset West.

Wasser begleitet Sie über weite Strecken, Reiher stehen am Ufer, und irgendwann steht man vor dem Abschlag zu einem Tee, das auf einer Insel im Wasser liegt und nur über einen Holzsteg zu erreichen ist. Wer den Ball trifft, redet abends darüber. Wer nicht, auch.

Der Kurs wurde in die Weinberge des Guts hineingebaut: Zwischen zwei Bahnen stehen Rebstöcke, und vom 18. Grün sind es fünfzig Schritte zum Restaurant. Ein Platz, der nach dem Spiel nicht sofort aufhört.

Pearl Valley

Am 2. Januar geht es hinüber in das Tal zwischen Paarl und Franschhoek. Pearl Valley ist ein Platz von Jack Nicklaus, eingebettet in die Weinberge, rundherum die Berge des Boland.

Es ist die beste Platzqualität, die wir auf dieser Reise spielen – gepflegt vom Abschlag bis zum Grün, jedes Fairway wie gekämmt. Breite Landezonen, dafür Wasser und Bunker genau dort, wo der zweite Schlag landen möchte.

Der richtige Platz für den zweiten Tag des neuen Jahres: ruhig, großzügig, und am Ende mit dem Gefühl, gut gespielt zu haben – oder zumindest auf einem sehr guten Platz.

Clovelly Country Club

Am 3. Januar auf der Kap-Halbinsel, gespielt am Tag der Fahrt ans Kap der Guten Hoffnung. Der Platz liegt in einem engen grünen Tal zwischen Bergrücken und Meer, gesäumt von Pinien, mit dem Silvermine-Massiv auf der einen und dem Wasser der False Bay auf der anderen Seite.

Er ist kurz, aber nicht harmlos: schmale Bahnen, kleine Grüns, und der Wind findet auch in dieses Tal. Wer hier den Driver zieht, hat den Platz nicht verstanden.

Pfauen überqueren gern die Fairways und lassen sich von einem Golfball nicht beeindrucken. Nach der Runde sind es zehn Minuten bis Kalk Bay, wo die Fischerboote anlanden und die Restaurants am Wasser stehen.

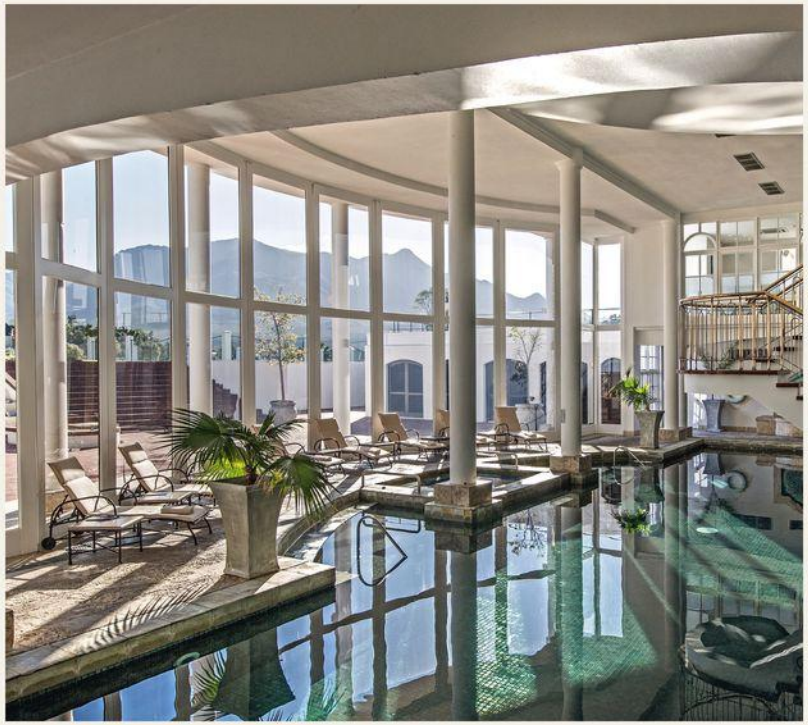

Sieben Nächte, ein Koffer

Am 4. Januar geht es über Land nach George: durch die Weite des Overbergs, vorbei an Getreidefeldern, Schafweiden und Bergketten. Erst ab Mossel Bay läuft die Straße am Indischen Ozean entlang – das letzte Stück der Fahrt ist das schönste.

Das Fancourt Resort liegt im Grünen vor den Outeniqua-Bergen, das viktorianische Herrenhaus im Rücken, die Fairways vor der Tür. Wer abends aus dem Speisesaal tritt, sieht die Berge in der Dämmerung violett werden.

Sie wohnen sieben Nächte im Classic-Doppelzimmer, rund 30 m², mit Bad und Dusche, TV, WLAN, Safe, Minibar, Klimaanlage und Balkon oder Terrasse. Drei Abendessen im Resort sind eingeschlossen.

Ein Tag, der nichts will

Der 7. Januar steht leer im Kalender. Das Haus hat einen großen Spa mit beheiztem Innenpool, Sauna und Behandlungen, dazu einen Außenpool im Garten.

Wer etwas unternehmen will: Wir fahren an diesem Tag zu den Elefanten ins Botlierskop Game Reserve, eine knappe Autostunde entfernt – fakultativ, gegen Aufpreis, im eigenen Bus.

Und wer noch einen Platz will: Der Links Course von Gary Player ist ein privater Club und nur Hausgästen zugänglich. Als Gast des Fancourt können Sie ihn spielen – auf Anfrage, gegen Greenfee und nach Verfügbarkeit.

Outeniqua

Der freundlichere der beiden, und der Platz, auf dem die zweite Woche beginnt. Breite Bahnen, Wasser an den richtigen Stellen, dahinter immer die Berge, die dem Kurs den Namen geben.

Gary Player hat ihn entworfen, und man spürt, dass er hier jemanden spielen lassen wollte statt ihn zu prüfen: Es gibt fast überall einen sicheren Weg zum Grün, und wer mutig ist, wird belohnt statt bestraft.

Ein Platz, auf dem man nach dem langen Flug wieder ins Spiel findet und trotzdem das Gefühl hat, etwas Großes zu spielen. Zwei Runden sind eingeplant – die zweite spielt sich merklich besser als die erste, weil man dann weiß, wo die Bahnen hinlaufen.

Montagu

Der Championship-Kurs des Hauses, seit Jahren unter Südafrikas besten Plätzen geführt und Austragungsort des Presidents Cup 2003 – des einzigen, der je unentschieden endete. Hier wird nichts geschenkt.

Bunkerkanten wie mit dem Messer gezogen, Grüns, die man von der richtigen Seite anspielen muss, und Bahnen, die den Wind aus den Bergen mitdenken. Wer den falschen Schläger nimmt, sieht das sofort.

Wer hier spielt, weiß am Abend, was er getan hat – und sitzt danach zufriedener beim Essen als nach jeder anderen Runde. Ebenfalls zwei Runden, und beim zweiten Mal geht man die Sache anders an.

Pinnacle Point

Am 9. Januar fahren wir nach Mossel Bay. Der Platz liegt auf den Klippen über dem Indischen Ozean, mehrere Grüns enden am Abgrund, zwischen den Bahnen liegen Schluchten, die man überspielen muss.

Die berühmteste ist die 13: Abschlag auf einer Landzunge, unten bricht die Brandung, und das Grün liegt jenseits eines Einschnitts, in den kein Ball zurückkehrt. Wer nicht schwindelfrei ist, spielt außen herum – auch das ist vorgesehen.

Seien Sie ehrlich zu sich: Hier wird mehr fotografiert als gescort. Der Cart ist auf diesem Platz im Reisepreis enthalten, und das ist keine Bequemlichkeit, sondern nötig.

Unten der Ozean

In den Höhlen unter dem Platz haben Archäologen Spuren früher Menschen gefunden – Werkzeuge, Farbreste, Feuerstellen, rund 160.000 Jahre alt. Einer der wichtigsten Fundorte der Welt liegt buchstäblich unter dem 13. Abschlag.

Wer über die Schlucht spielt, spielt über hunderttausend Jahre hinweg. Das denkt man nicht während des Schwungs, aber danach schon.

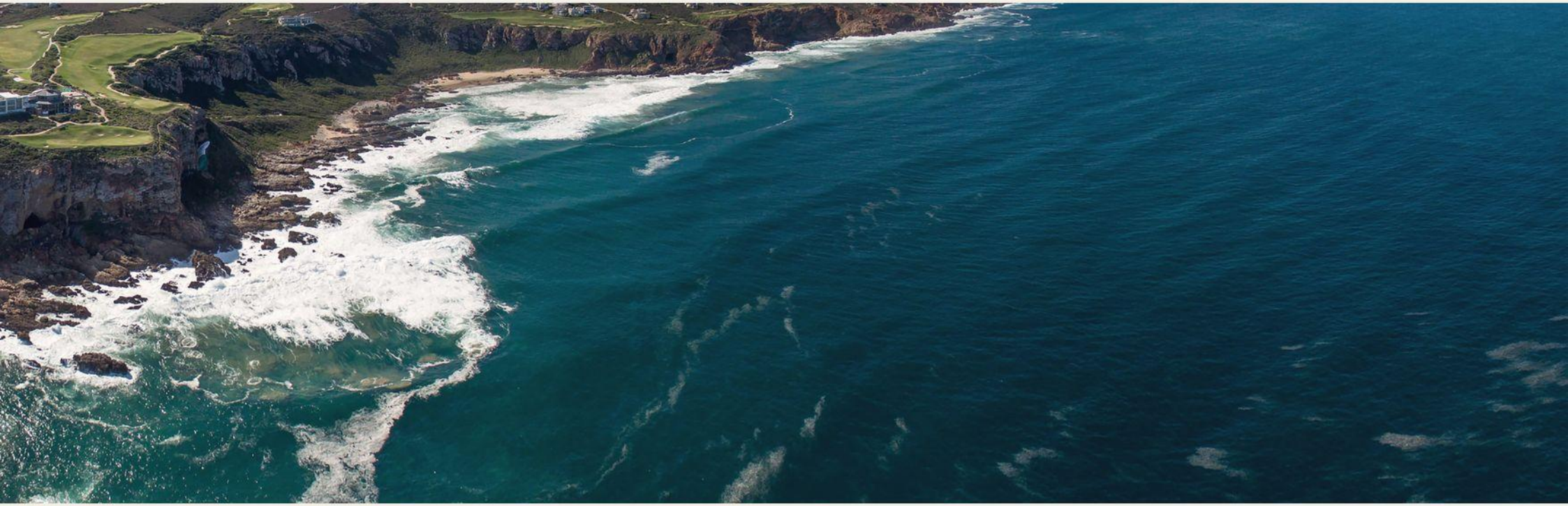

Und die Wale

Zwischen Dezember und Januar ziehen die letzten Südkaper an dieser Küste entlang nach Süden. Vom Klippenrand aus sieht man sie mit etwas Glück blasen, manchmal springt einer ganz aus dem Wasser.

Delfine gibt es fast täglich, oft in Gruppen von zwanzig oder dreißig Tieren direkt unter den Bahnen an der Kante. Ein Grund mehr, das Handy griffbereit zu haben – und ein Grund, warum diese Runde immer länger dauert als geplant.

Der Rückweg

Am 10. Januar noch einmal Fancourt, die Schlussrunde der Reise, danach das letzte inkludierte Abendessen im Resort. Am 11. Januar der Rückflug ab George – oder die Rückfahrt nach Kapstadt und der Abendflug.

Wer bleiben will, hängt zwei Nächte im Arabella Hotel, Golf & Spa an der Lagune von Hermanus an: mit einer Runde auf dem Arabella Golf Club, bestätigten Abschlagzeiten, reserviertem Abendessen und Transfer zum Flughafen Kapstadt. Gegen Aufpreis und ohne Reisebegleitung.

Gerd Schönberg

Ich fahre diese Reise selbst mit. Das heißt: Ich hole Sie am Flughafen ab, ich sitze im Bus, ich bin am Abschlag, und wenn etwas nicht stimmt, stehe ich vor Ihnen und nicht am Telefon.

goHartl golftours gibt es seit 1990. Südafrika fahren wir seit Jahren, immer dieselben Häuser, immer dieselben Plätze, immer dieselben Ansprechpartner vor Ort. Deshalb wissen wir, welches Zimmer laut ist und welcher Platz nach Regen unspielbar wird.

Wir fahren in kleinen Gruppen, höchstens sechzehn Gäste. Das ist keine Marketing-Zahl, sondern die Größe, bei der ein Bus noch überschaubar bleibt, ein Restaurant noch einen Tisch hat und niemand am Abschlag warten muss.

goHartl golftours

Gerd Schönberg · Bad Griesbach
www.golfausflug.de

Im Reisepreis enthalten

- Meet & Greet am Flughafen Kapstadt, Transfer zum Erinvale Hotel
- 6 Übernachtungen Erinvale Hotel, DZ Courtyard Loft/Classic ****, inkl. Frühstück
- 7 Übernachtungen Fancourt Resort, DZ Classic ****, inkl. Frühstück
- Silvesterabendveranstaltung inkl. Abendessen im Erinvale Hotel
- 3 × Halbpension Fancourt Resort (Abendessen-Guthaben laut Reisebestätigung, ohne Getränke)
- 1 × Greenfee De Zalze Golf Club
- 1 × Greenfee Erinvale Golf Club
- 1 × Greenfee Clovelly Golf Club
- 1 × Greenfee Pearl Valley Golf Club
- 2 × Greenfee Outeniqua Course, Fancourt
- 2 × Greenfee Montagu Course, Fancourt
- 1 × Greenfee Pinnacle Point Golf Club inkl. Cart
- Ganztagesausflug Franschhoek, Fahrt zum Tafelberg (witterungsbedingt), Fahrt zur Waterfront
- Fahrt an das Kap der Guten Hoffnung
- Sämtliche im Reiseprogramm beschriebenen Transfers von und zu Flughafen, Hotels und Ausflugszielen
- Persönliche Reisebegleitung durch goHartl golftours
- Reiseveranstalterhaftpflicht- und Insolvenzversicherung

Nicht enthalten

- Flug
- Transfer bei früherer oder späterer An- und Abreise zu eigenem Termin, optionale Ausflüge
- Seilbahn Tafelberg (ca. R 530 p. P.) und Eintritt Kap (ca. R 515 p. P.), zahlbar vor Ort
- Essen und Getränke
- Caddy, Cart und Trolley
- Trinkgelder und persönliche Ausgaben
- Fakultativ Minisafari Botlierskop Game Reserve (ca. R 1.900 p. P. inkl. Fahrt)
- Optionale Verlängerung Arabella Resort

Optionale Verlängerung

Arabella Hotel, Golf & Spa, 11.01.–13.01.2027: 2 Übernachtungen im DZ mit Frühstück, 1 × Golf Arabella, Fahrten Fancourt–Arabella und zum Flughafen Kapstadt. Preis auf Anfrage. Ohne Reisebegleitung.

Golfleihset vor Ort 160 € für die Dauer der Reise. Bei Buchung 20 % Anzahlung, Restzahlung 30 Tage vor Anreise. Der Programmablauf kann in anderer Reihenfolge stattfinden; ist ein Golfplatz am vorgesehenen Tag nicht bespielbar, spielen wir einen gleichwertigen Platz. Die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) sind auf den Seiten 22 bis 26 dieser Broschüre abgedruckt. Stand 09/2026.

MONTAG 28.12.

Individueller Abflug nach Südafrika — Nachtflug Richtung Kapstadt, eine Stunde Zeitverschiebung, kein Jetlag.

DIENSTAG 29.12. 1. TAG

Landung in Kapstadt, Transfer ins Erinvale Estate Hotel & Spa in Somerset West für sechs Nächte.

MITTWOCH 30.12. 2. TAG

Golf auf dem Erinvale Golf Club, Austragungsort des World Cup of Golf — ab der 14. Bahn Blick über die False Bay. Abendessen in den Weinbergen (nicht inkludiert).

DONNERSTAG 31.12. 3. TAG

Golf auf De Zalze, dem Platz des Weinguts Kleine Zalze — Kessellage, Abschlag von einer Insel. Am Abend Silvesterfeier im Erinvale Hotel, die Silvesterabendveranstaltung inklusive Abendessen ist im Reisepreis enthalten.

FREITAG 01.01. 4. TAG

Neujahrstag ohne Golf: über Stellenbosch nach Franschhoek, Picknick auf einem Weingut, danach Tafelberg (witterungsabhängig) und weiter an die Waterfront. Abendessen an der Waterfront (nicht inkludiert).

SAMSTAG 02.01. 5. TAG

Golf auf Pearl Valley zwischen Paarl und Franschhoek, der besten Platzqualität der Reise. Abendessen in den Weinbergen (nicht inkludiert).

SONNTAG 03.01. 6. TAG

Der Tag gehört dem Kap der Guten Hoffnung: Golf auf dem Clovelly Country Club direkt am Wasser, mit Wind und Pfauen auf dem Platz. Abendessen am Meer (nicht inkludiert).

MONTAG 04.01. 7. TAG

Fahrt nach George, Check-in im Fancourt Resort für sieben Nächte. Erstes von drei inkludierten Abendessen im Resort (Gutschein R480, ohne Getränke).

DIENSTAG 05.01. 8. TAG

Golf im Fancourt Resort — Sie spielen den Outeniqua und den Montagu Course. Abendessen im Resort inklusive (Gutschein R480, ohne Getränke).

MITTWOCH 06.01. 9. TAG

Eine weitere Runde im Fancourt Resort. Abendessen in George (nicht inkludiert).

DONNERSTAG 07.01. 10. TAG

Tag zur freien Verfügung im Resort oder Spa — fakultativ (gegen Aufpreis) eine Minisafari im Botlierskop Game Reserve mit Elefanten, Giraffen, Nashörnern und Antilopen. Der Abend bleibt frei.

FREITAG 08.01. 11. TAG

Wieder Golf im Fancourt Resort. Abendessen in George (nicht inkludiert).

SAMSTAG 09.01. 12. TAG

Ausflug nach Mossel Bay zum Pinnacle Point an den Klippen über dem Indischen Ozean, Cart im Reisepreis enthalten. Abendessen in Mossel Bay (nicht inkludiert).

SONNTAG 10.01. 13. TAG

Die Schlussrunde der Reise, noch einmal im Fancourt Resort. Drittes inkludiertes Abendessen im Resort (Gutschein R480, ohne Getränke).

MONTAG 11.01. 14. TAG

Rückflug ab George — wahlweise Rückfahrt nach Kapstadt für einen Abendflug oder Beginn der optionalen Verlängerung im Arabella Resort.

DIENSTAG 12.01. 15. TAG · optionale Verlängerung

Golf auf dem Arabella Golf Club — im Rahmen der optionalen Verlängerung.

MITTWOCH 13.01. 16. TAG · optionale Verlängerung

Rückflug ab Kapstadt.

Zwei Häuser, sieben Plätze

- Ihre Häuser: 1 Somerset West, Erinvale Hotel & Spa (6 Nächte) · 2 George, Fancourt Resort (7 Nächte)
- Ihre Golfrunden: 1 Erinvale · 2 De Zalze · 3 Clovelly · 4 Pearl Valley · 5 Outeniqua · 6 Montagu · 7 Pinnacle Point — Outeniqua und Montagu je zweimal, zusammen neun Runden.

OUTENIQUA COURSE · FANCOURT

Zweimal über den Outeniqua

Der Outeniqua ist der freundlichste der drei Fancourt-Plätze: breite Bahnen, die Outeniqua-Berge im Rücken, das Clubhaus immer in Sicht. Zwei der neun Runden dieser Reise werden hier gespielt, zwei weitere auf dem Montagu gleich daneben.

Anmeldung

Silvester unter Palmen · Südafrika, Kap und Gardenroute · 28. Dezember 2026 – 11. Januar 2027 · 4.890 € p. P. im DZ, EZ-Zuschlag 1.490 €

TEILNEHMER 1 – VORNAME UND NACHNAME

TEILNEHMER 2 – VORNAME UND NACHNAME

HANDICAP

HANDICAP

STAATSANGEHÖRIGKEIT

STAATSANGEHÖRIGKEIT

TELEFON

E-MAIL

STRASSE UND HAUSNUMMER

PLZ UND ORT

ZIMMER

- ☐ Doppelzimmer
- ☐ Einzelzimmer (Zuschlag 1.490 €)
- ☐ Optionale Verlängerung Arabella (Preis auf Anfrage)

WÜNSCHE

- ☐ Cart reservieren, ein Cart je zwei Spieler (nicht im Reisepreis, außer Pinnacle Point)
- ☐ Golfleihset vor Ort — 160 €, zahlbar vor Ort
- ☐ Vegetarisch / Unverträglichkeiten

SONSTIGE WÜNSCHE UND ANMERKUNGEN

☐ Ich melde die oben genannten Personen verbindlich an und stehe für deren vertragliche Verpflichtungen ein, soweit ich diese gesondert übernommen habe (Ziffer 1.5 ARB).

☐ Das Formblatt nach § 651a BGB und das Informationsblatt „Vorvertragliche Informationen" (Seiten 20 und 21) habe ich vor meiner Buchungserklärung erhalten. — Bitte gesondert unterschreiben.

Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) von goHartl golftours, abgedruckt auf den Seiten 22 bis 26 dieser Broschüre. Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht Bestandteil der Reise.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT — ANMELDUNG

UNTERSCHRIFT — FORMBLATT § 651A BGB ERHALTEN

Informationsblatt zu Ihrer Pauschalreise

Ihre Reise auf einen Blick

Reiseveranstalter	goHartl golftours, Einzelunternehmen, Inhaber Gerd Schönberg, Pfistererberg 16, D-94086 Bad Griesbach, Telefon +49 8532 92 640 18, info@golfausflug.de
Ansprechpartner vor Ort	Gerd Schönberg, +49 175 264 68 69
Bestimmungsort	Kapstadt, Republik Südafrika
Reiseroute	laut Reiseprogramm dieser Broschüre: Somerset West – Stellenbosch – Paarl – Franschhoek – Kap-Halbinsel – George
Transportmittel	landesüblicher Reisebus und Minibus, goHartl-golftours-Reisebus
Ort, Tag und Zeit	Abflug 28.12.2026, Ankunft 29.12.2026 in Kapstadt, Rückflug 11.01.2027. Der Flug ist nicht Bestandteil der Pauschalreise.
Unterkunft	6 Übernachtungen Erinvale Hotel, DZ Courtyard-Loft/Classic ****, inklusive Frühstück · 7 Übernachtungen Fancourt Resort, DZ Classic ****, inklusive Frühstück
Golf	9 Greenfees laut Programm
Mahlzeiten	13 × Frühstück · Silvesterabendveranstaltung inklusive Abendessen im Erinvale Hotel · 3 × Halbpension Fancourt Resort (Abendessen-Guthaben laut Reisebestätigung, ohne Getränke)
Ausflüge	Ganztagesausflug Franschhoek, Fahrt zum Tafelberg (witterungsbedingt), Fahrt zur Waterfront, Fahrt an das Kap der Guten Hoffnung

Nicht eingeschlossen: Flug; Essen und Getränke, soweit oben nicht genannt; Caddy, Cart und Trolley; Trinkgelder und persönliche Ausgaben; Reiseversicherungen; Transfer bei früherer oder späterer An- und Abreise zu eigenem Termin; optionale Ausflüge. Seilbahngebühr Tafelberg, rund 30 € pro Person; Eintrittsgebühr Nationalpark Kap, rund 25 € pro Person. Fakultativ Minisafari Botlierskop Game Reserve, ca. R 1.900 pro Person inklusive Fahrt, zahlbar vor Ort. Golfleihset vor Ort 160 € für die Dauer der Reise.

Max. Gruppengröße	16 Teilnehmer
Sprache	deutsch
Eingeschränkte Mobilität	Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie die Mobilitätsanforderungen erfüllen können, fragen Sie uns bitte unbedingt vor Ihrer Buchung.
Reisepreis	4.890 € pro Person im Doppelzimmer, Einzelzimmerzuschlag 1.490 €. Bei Buchung 20 % Anzahlung, Restzahlung 30 Tage vor Anreise.

Pass und Einreise

Deutsche, Österreicher und Schweizer brauchen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten einen maschinenlesbaren Reisepass, der mindestens 30 Tage über die Reise hinaus gültig ist und bei der Ausreise noch über mindestens zwei freie Seiten für Visastempel verfügt. Bei Ankunft in Südafrika ist der Nachweis über die bezahlte Rückreise zu führen. Ein Visum ist für Aufenthalte bis zu 90 Tagen nicht erforderlich. Bei Anreise aus Deutschland, Österreich oder der Schweiz sind für Südafrika keine Impfungen vorgeschrieben. Seit dem 01.07.2026 ist vor der Einreise eine digitale Zollerklärung abzugeben; wir weisen Sie mit den Reiseunterlagen darauf hin.

Rücktritt vor Reisebeginn

Sie können vor Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist uns gegenüber zu erklären. Im Falle des Rücktritts verlieren wir den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen können wir, soweit der Rücktritt nicht von uns zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände aufgetreten sind, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigt haben, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und unsere Aufwendungen verlangen.

Die Entschädigung berechnet sich nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt:

- bis 31 Tage vor Reiseantritt mindestens 20,– €, höchstens 20 % des Reisepreises
- ab dem 30. bis zum 22. Tag vor Reiseantritt 50 %
- ab dem 21. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 70 %
- vom 14. bis 08. Tag vor Reiseantritt 85 %
- ab 7 Tagen, bei Nichtanreise und bei Rücktritt am Reisetag 95 %

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Reise- und Geschäftsbedingungen.

Versicherungen

Sie können sich für den Fall eines Reiserücktritts und im Hinblick auf Risiken bei der Durchführung der Reise – insbesondere Abbruch, Unfall, Krankheit, Kranken-Rücktransport und Gepäckverlust – versichern. Wir empfehlen Ihnen ausdrücklich, den Abschluss einer Versicherung zu prüfen. Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht Bestandteil dieser Reise; in Ihrer Bestätigungsmail erhalten Sie einen Link zur Versicherung.

Mängelanzeige

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von goHartl golftours vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an goHartl golftours unter der mitgeteilten Kontaktstelle zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler zur Kenntnis bringen, über den er die Pauschalreise gebucht hat.

Pauschalreise nach EU-Recht

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. goHartl golftours trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise und verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und – falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist – zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Insolvenzabsicherung: R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, D-65189 Wiesbaden, +49 611 533 5859, ruv@ruv.de

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen goHartl golftours trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt goHartl golftours über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise — innerhalb einer angemessenen Frist und ggf. unter zusätzlichen Kosten — auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z. B. Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten.
- Die Reisenden können vom Vertrag zurücktreten, ohne eine Rücktrittsgebühr zu zahlen, und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Die Reisenden haben Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

Kundengeldabsicherung

goHartl golftours hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von goHartl golftours verweigert werden.

Richtlinie (EU) 2015/2302, umgesetzt in deutsches Recht:
www.gesetze-im-internet.de

Allgemeine Reisebedingungen

Reisebedingungen des Veranstalters goHartl golftours – Golfreisen Gerd Schönberg für Pauschalangebote für Buchungen ab dem 15.09.2026. Sie sind Bestandteil dieser Broschüre und werden Ihnen damit vor Ihrer Buchungserklärung ausgehändigt.

Reisebedingungen des Veranstalters

goHartl golftours – Golfreisen Gerd Schönberg

für Pauschalangebote für Buchungen ab dem 15.09.2026

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und goHartl golftours Golfreisen Gerd Schönberg, nachstehend „gHg" abgekürzt, im Buchungsfall ab dem 15.09.2026 zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a–y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtung des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von gHg und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von gHg für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von gHg vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von gHg vor, an das gHg für die Dauer von 7 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit gHg bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist gHg die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) Die von gHg gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular von gHg erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde gHg den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 7 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch gHg zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird gHg dem Kunden eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

c) Unterbreitet gHg, gegebenenfalls nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden über seine Wünsche, dem Kunden ein verbindliches und konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Reisezeitraum, so kommt der Vertrag abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dadurch zu Stande, dass der Kunde dieses Angebot ohne Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen in der von gHg angegebenen Form und Frist annimmt. In diesem Fall kommt der Vertrag mit Eingang der Annahmeerklärung des Kunden bei gHg zu Stande. gHg wird den Kunden vom Eingang der Annahmeerklärung unterrichten. Die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages ist jedoch unabhängig davon, ob dem Kunden diese Benachrichtigung zugeht.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von gHg erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von gHg im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde gHg den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 7 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. gHg ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von gHg beim Kunden zu Stande.

1.4. gHg weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

1.5. Der Kunde hat bei einer Buchung für mehrere Reiseteilnehmer neben seinen eigenen vertraglichen Verpflichtungen auch für die vertraglichen Verpflichtungen der von ihm angemeldeten Reiseteilnehmer einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Bezahlung

2.1. gHg und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. gHg hat eine Kundengeldabsicherung abgeschlossen bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Durch diese Absicherung wird gewährleistet, dass dem Kunden gezahlte Beträge auf den Reisepreis sowie notwendige Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit von gHg ausfallen. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Soweit die Reiseleistungen keine Beförderung des Kunden von seinem Wohnort oder einem anderen Ausgangspunkt zum Ort der vertraglichen Leistungen und/oder zurück enthalten und im Einzelfall vereinbart ist, dass der gesamte Reisepreis ohne vorherige Anzahlung erst am Ende der Reise nach Erhalt aller Reiseleistungen zahlungsfällig ist, besteht keine Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung und zur Übergabe eines Sicherungsscheins. Dies gilt auch, wenn eine Anzahlung und/oder Restzahlung vor Reiseende vereinbart wurde, gHg in der Buchungsbestätigung jedoch auf eine solche Anzahlung bzw. Vorauszahlung ausdrücklich verzichtet.

2.3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl gHg zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist gHg berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

2.4. Die Reiseunterlagen werden dem Kunden nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises übermittelt. Hat der Kunde die Reiseunterlagen trotz vollständiger Zahlung bis 7 Tage vor Reisebeginn nicht erhalten, so hat er gHg hierüber unverzüglich zu informieren (siehe auch Ziffer 9.1.).

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von gHg nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gHg vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. gHg ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von gHg gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von gHg gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte gHg für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

3.5. Eine in der Reiseausschreibung namentlich genannte Reisebegleitung (z. B. Reiseleiter oder Golf-Professional) ist eine Angabe zur voraussichtlichen Durchführung und als solche nicht zugesicherter Vertragsinhalt. Kann die genannte Person die Reise ganz oder teilweise nicht begleiten, ist gHg berechtigt, eine gleichwertige Ersatz-Begleitung einzusetzen. Der Wechsel der Begleitperson stellt für sich genommen keine erhebliche Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistungen im Sinne von Ziffer 3.3. dar und berechtigt den Kunden nicht zum unentgeltlichen Rücktritt.

4. Preiserhöhung, Preissenkung

4.1. gHg behält sich nach Maßgabe der §§ 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern gHg den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1 a) kann gHg den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

– Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann gHg vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

– Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann gHg vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1 b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1 c) kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für gHg verteuert hat.

4.4. gHg ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a)–c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für gHg führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von gHg zu erstatten. gHg darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die gHg tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. gHg hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von gHg gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von gHg gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber gHg unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären; falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert gHg den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann gHg eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von gHg unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. gHg hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Auf Verlangen des Reisenden begründet gHg die Höhe der im konkreten Fall geforderten Entschädigung. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Golfpauschalreisen

Bis 31 Tage vor Reisebeginn: mindestens 20,– €, max. 20 %

vom 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 50 %

vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 70 %

vom 14. bis 08. Tag vor Reisebeginn: 85 %

ab dem 7. Tag und bei Nichtanreise: 95 %

Golfausflug mit Busanreise Deutschland, Österreich, Schweiz

Bis 31 Tage vor Reisebeginn: mindestens 20,– €, max. 10 %

vom 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 40 %

vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 50 %

vom 14. bis 08. Tag vor Reisebeginn: 60 %

ab dem 7. Tag und bei Nichtanreise: 80 %

5.4. Sofern in der Reiseausschreibung oder im konkreten Angebot für einzelne Reisen, Angebote oder Sonderleistungen abweichende Stornierungs- und Buchungsbedingungen ausgewiesen sind, gehen diese den vorstehenden Regelungen vor.

5.5. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, gHg nachzuweisen, dass gHg überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von gHg geforderte Entschädigungspauschale.

5.6. gHg behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit gHg nachweist, dass gHg wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist gHg verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.7. Ist gHg infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.8. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB von gHg durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie gHg 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. gHg kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt (z. B. golferische Voraussetzungen wie Platzreife oder Handicap-Vorgaben, gesundheitliche Anforderungen) oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen (z. B. Einreisebestimmungen des Ziellandes) entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde gegenüber gHg als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.9. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil gHg keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann gHg bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 25,– pro betroffenen Reisenden.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Mindestteilnehmerzahl

gHg schreibt seine Pauschalreisen ohne Mindestteilnehmerzahl aus. Ein Rücktritt von gHg wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl ist damit ausgeschlossen; die Durchführung der Reise steht insoweit nicht unter Vorbehalt. Das Recht von gHg, nach § 651h Abs. (4) Satz 1 Nr. 2 BGB wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. gHg kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von gHg nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von gHg beruht.

8.2. Kündigt gHg, so behält gHg den Anspruch auf den Reisepreis; gHg muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die gHg aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Obliegenheiten des Kunden / Reisenden

9.1. Reiseunterlagen

a) Der Kunde hat gHg oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Bahnticket, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von gHg mitgeteilten Frist erhält.

b) gHg unterrichtet den Kunden vor Vertragsschluss über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa, sowie über deren etwaige Änderungen vor Reiseantritt. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden oder eventueller Mitreisender (z. B. andere Staatsangehörigkeit als deutsch, Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, Eintragungen im Reisepass) vorliegen; Angehörige anderer Staaten erhalten Auskunft beim zuständigen Konsulat.

c) Der Kunde ist selbst verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Der Kunde hat insbesondere auf eine ausreichende Gültigkeitsdauer seines Reisepasses zu achten. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen (z. B. verweigerte Einreise, Rücktrittskosten), gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn gHg schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

d) gHg haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde gHg mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, gHg hat eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit gHg infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von gHg vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von gHg vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an gHg unter der mitgeteilten Kontaktstelle von gHg zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von gHg bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von gHg ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er gHg zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von gHg verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung von gHg für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

10.2. gHg haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von gHg sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

gHg haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von gHg ursächlich geworden ist.

10.3. Die Reise setzt eine durchschnittliche körperliche Belastbarkeit voraus. Bestehen gesundheitliche Einschränkungen, die die Teilnahme an einzelnen Programmpunkten oder die Sicherheit anderer Teilnehmer berühren können, bitten wir um Mitteilung vor Vertragsschluss, damit die Durchführbarkeit gemeinsam geprüft werden kann.

In Gebieten mit natürlichem Wildtiervorkommen – insbesondere bei Pirschfahrten und Aufenthalten in Wildreservaten – bestehen Gefahren, die auch bei sorgfältigsten Vorkehrungen nicht vollständig vermeidbar sind. Den Sicherheitshinweisen und Anordnungen der Reiseleitung, der Guides und des Personals der Leistungsträger ist Folge zu leisten. Beruht ein Schaden darauf, dass der Reisende diese Hinweise schuldhaft nicht beachtet hat, kann sich sein Anspruch nach den Grundsätzen des Mitverschuldens mindern oder entfallen.

Für Reiseleistungen, die im Reisepreis enthalten sind – dazu gehören die ausgeschriebenen Pirschfahrten und Aufenthalte in Wildreservaten –, gilt die Haftungsregelung nach Ziffer 10.1. gHg haftet ferner, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von gHg ursächlich geworden ist.

10.4. Die Haftung wird ausgeschlossen für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden und zudem so gekennzeichnet sind, dass sie erkennbar nicht Bestandteil unserer Reiseleistungen sind.

10.5. Flugbeförderungsleistungen sind nicht Bestandteil der Reiseleistungen von gHg und werden von gHg weder erbracht noch vermittelt. Auf Wunsch des Kunden gibt gHg dessen Kontaktdaten mit dessen Einverständnis an ein Reisebüro weiter; Beratung, Angebot und Buchung von Flügen erfolgen in diesem Fall unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Reisebüro bzw. der Fluggesellschaft als für den Kunden erkennbare Fremdleistung im Sinne von Ziffer 10.2. Das Reisebüro kann hierfür eine eigene Buchungsgebühr erheben. Name und Anschrift des Reisebüros werden dem Kunden in der Reiseausschreibung bzw. im Angebot mitgeteilt.

11. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4–7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber gHg geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

12. Alternative Streitbeilegung, Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1. gHg weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass gHg nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für gHg verpflichtend würde, informiert gHg die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

12.2. Für Kunden/Reisende, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union und außerhalb der Schweiz haben, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und gHg die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können gHg ausschließlich an dessen Sitz verklagen. Maßgeblich ist allein der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses; auf die Staatsangehörigkeit des Kunden/Reisenden kommt es nicht an.

12.3. Für Klagen von gHg gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von gHg vereinbart. Gegenüber Kunden, die Verbraucher sind und ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung nicht; für Klagen von gHg gegen sie sind nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia) ausschließlich die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

13. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

13.1. Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die gHg ordnungsgemäß angeboten hat, aus Gründen nicht in Anspruch, die dem Kunden zuzurechnen sind (z. B. vorzeitige Rückreise, Verzicht auf einzelne Golfrunden oder Programmpunkte), so hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

13.2. gHg wird sich in diesem Fall um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die jeweiligen Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

13.3. Der Abschluss einer Reiseabbruchversicherung wird empfohlen.

14. Reisegepäck bei Bus- und Transferbeförderung

14.1. Die Verladung des Reisegepäcks (einschließlich Golfgepäck) in den Bus, das Transferfahrzeug oder den Gepäckanhänger erfolgt durch Übergabe an den Fahrer bzw. die Reisebegleitung. Das bloße Abstellen von Gepäckstücken am oder in der Nähe des Fahrzeugs gilt nicht als Übergabe.

14.2. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor jeder Abfahrt – insbesondere bei Reiseantritt, Zwischenstopps, Hotel- und Platzwechseln – selbst zu vergewissern, dass sein Reisegepäck vollständig verladen wurde, und fehlendes Gepäck unverzüglich vor Abfahrt der Reisebegleitung bzw. dem Fahrer anzuzeigen.

14.3. Für Gepäck, das infolge unterlassener Übergabe oder unterlassener Vergewisserung nach Ziffer 14.1. und 14.2. nicht verladen wurde oder zurückbleibt, haftet gHg nicht, es sei denn, gHg oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last. Der Verlust oder die Beschädigung von Gepäck ist der Reisebegleitung bzw. dem Fahrer unverzüglich anzuzeigen.

15. Verjährung

15.1. Ansprüche des Kunden nach § 651i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

16. Sonstiges

16.1. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm übermittelten Vertrags- und Reiseunterlagen unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen (insbesondere Namen entsprechend Reisepass, Termine, Leistungen) und erkennbare Fehler unverzüglich gegenüber gHg zu beanstanden.

16.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, den Eintritt eines Schadens möglichst zu vermeiden und eingetretene Schäden möglichst gering zu halten.

16.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrages oder dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen zur Folge.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Deutscher Tourismusverband e.V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2018

Reiseveranstalter ist: goHartl golftours – Golfreisen Gerd Schönberg, Einzelunternehmen, Pfistererberg 16, D-94086 Bad Griesbach · Tel. +49 8532 9264018 · info@golfausflug.de · www.golfausflug.de

Stand dieser Fassung: September 2026

golfausflug.de
golfreisen & golfausflüge

goHartl golftours

Gerd Schönberg · Pfistererberg 16 · D-94086 Bad Griesbach
Telefon +49 8532 92 640 18 · info@golfausflug.de
www.golfausflug.de

SEIT 1990 · GOLFREISEN MIT SPASS.